

Geschäftsordnung für den Beirat von Transparency International Austria

Personenbezeichnungen im Text beziehen sich auf Frauen wie Männer gleichermaßen.

September 2021

Präambel

Der Vorstand von Transparency International Austria (TI-Austria) hat gemäß § 9 Abs. 1 lit. e der Vereinsstatuten einen Beirat eingerichtet, der die Tätigkeit und Ziele von TI-Austria nach innen und in der Öffentlichkeit unterstützen soll. Dabei arbeitet der Beirat vertrauensvoll mit den anderen Organen von TI-Austria zusammen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Ersuchen oder aus eigener Initiative.
- (2) Der Beirat und seine Mitglieder unterstützen in Abstimmung mit dem Vorstand die Arbeit von Transparency International Austria mit eigenen Aktivitäten. Die Abstimmung mit dem Vorstand hat im Vorhinein zu erfolgen. Eine konsistente, sachdienliche sowie ausgewogene Kommunikation – im Besonderen bei Kommunikation nach außen – ist stets sicherzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Beirat gehört eine beliebige Anzahl von Mitgliedern an.
- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden und des zu bestellenden Mitglieds. Der Beirat wird über die Verlängerung und Neuberufung von Mitgliedern durch den Vorstand informiert.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet nach drei Jahren. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft – mit Zustimmung des jeweiligen Beiratsmitglieds und des Beiratsvorsitzenden – um jeweils drei Jahre verlängern.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL AUSTRIA

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf,
Mag. Georg Krakow, Prof. DI Mag. Friedrich Rödler,
Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl, Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler;

Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, 1100 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960 760
ZVR-Zahl:656549523

- (4) Begeht ein Mitglied des Beirats einen schweren Verstoß gegen den Verhaltenskodex von TI-Austria bzw. handelt es wider den Vereinszweck von TI-Austria, kann es durch Beschluss des Vorstandes und entsprechender Zustimmung der Mehrheit der Beiratsmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 3 Aufgaben und Funktionen

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind an den Verhaltenskodex von TI-Austria gebunden (Anlage).
- (2) Die Mitglieder des Beirats haben ehrenamtlich an TI-AC mitzuwirken, wobei TI-Austria unter anderem auch auf die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats Wert legt.
- (3) Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen werden, die selbst Mitglied von TI-Austria oder Repräsentant eines korporativen Mitglieds von TI-Austria sind. Diese haben vor Aufnahme in den Beirat oder vor Verlängerung, ihre Vorhaben für die kommende Funktionsdauer vorzustellen.
- (4) Der Beirat erstellt aus seiner Mitte einen Vorschlag für die Funktionen des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters. Die Bestellung obliegt dem Vorstand.
- (5) Der Vorsitzende des Beirats, sein Stellvertreter und der Vorstand können ein Beiratsmitglied zum Sekretär bestellen, der – in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Beirats – die Einberufung der Sitzungen, das Verfassen der Tagesordnung und die Protokollführung übernimmt.
- (6) Die Amtszeit der Funktionäre des Beirats beträgt drei Jahre und kann um jeweils drei Jahre verlängert werden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Beirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Sekretär des Beirats lädt den Beirat unter Bekanntgabe der

Tagesordnung ein. Der Sitzungstermin sowie die Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

- (2) Der Beirat soll auch einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies wünschen.
- (3) Sitzungen des Beirats haben zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Beiratssitzung soll zumindest ein TI-Austria Vorstandsmitglied anwesend sein.
- (4) Über die Sitzungen ist durch einen Mitarbeiter des TI-Austria Sekretariats oder, wenn ein Sekretär des Beirats bestellt ist, durch den Sekretär – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats – ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Beirats und dem Vorstand zu übersenden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Im Verhinderungsfall kann jedes Mitglied schriftlich sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Beiratsmitglied darf nur ein Mitglied vertreten.
- (3) Für eine Beschlussfassung ist die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 6 Unterstützung

Um generell eine gute Koordination mit dem Vorstand zu gewährleisten, kann der Beirat in seiner Arbeit (zum Beispiel Projektabwicklung) vom TI-Austria Sekretariat unterstützt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Beirat beschlossen und vom Vorstand genehmigt wurde.